

Satzung des „Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V. – VSW-Bundesverband in der Fassung nach der Mitgliederversammlung in Bad Homburg am 28. Mai 2025

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- 1) Der Verband führt den Namen „Verband für Sicherheit in der Wirtschaft, Bundesverband e.V. – VSW-Bundesverband“
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3) Gerichtsstand ist Berlin.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Sämtliche Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form gefasst, gelten jedoch inhaltlich gleichermaßen für die Formen männlich, weiblich und divers.

§ 2

1) Zweck des Verbandes ist es

- gegenüber Politik und Verwaltung in Deutschland und Europa die Sicherheitsbelange der gewerblichen Wirtschaft fachkundig zu vertreten. Der Verband wird hierbei von den Mitgliedern des Kuratoriums nach § 9 unterstützt.
- die Zusammenarbeit zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft zur effizienten Wahrnehmung von Schutzbedürfnissen zu fördern.
- die Kriminalprävention und den Wirtschaftsschutz in der Wirtschaft zu fördern.
- die Berufsausbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements in der Wirtschaft zu fördern.
- die Zusammenarbeit der Mitglieder in allen Fragen der betrieblichen Sicherheit zu fördern.

2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der öffentlichen und politischen Meinungsbildung und zur Schaffung und Vertiefung des Bewusstseins über die Bedeutung der Sicherheit für die Wirtschaft.
- Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes.
- Verbreitung von Sicherheitsinformationen.
- Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen (als gemeinnützig anerkannt oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- Förderung überregionaler Schulungs- und Ausbildungsprogramme für die Ausbildung von Sicherheitskräften in der Wirtschaft sowie die Förderung einer entsprechenden Zusammenarbeit mit den Behörden.
- Förderung, Organisation und Durchführung überregionaler Informationsveranstaltungen für Risiko- und Sicherheitsmanager.

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche an den Verband. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft (Landes-/Regionalverbände) werden, soweit sie mindestens ein Bundesland repräsentieren.
- 2) Fördermitglieder des Verbandes können Unternehmen der Wirtschaft mit Sitz in Deutschland werden. Für Unternehmen deren Hauptgeschäftsfeld dem Bereich der Sicherheitsdienstleistungen zuzuordnen ist, gibt es eine gesonderte Fördermitgliedschaft. Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied (Landes-/Regionalverband) nach Abs. 1.
- 3) Auf Bundesebene tätige Organisationen und Verbände, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können eine Mitgliedschaft als Fachverbände erwerben.
- 4) Assoziierte Mitglieder des Verbandes können Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Deutschland werden, die sich mit Sicherheitsthemen befassen und die Ziele des Verbandes unterstützen.
- 5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann binnen sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit der Aufnahme übernehmen die Mitglieder die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Ein Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres sein Ausscheiden aus dem Verband in Textform an die Geschäftsstelle erklären.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des VSW-Bundesverbandes verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Gerät ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur Zahlung der Beiträge oder bis der geschäftsführende Vorstand einen Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt.
- 8) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand mündlich oder schriftlich anzuhören.
- 9) Gegen einen Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied binnen sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an die Geschäftsstelle Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

III. Organe

§ 6

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzen den und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Monaten einberufen.
- 3) Die Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliedsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren durch Stimmzettel, als virtuelle Versammlung online oder als Mischform aus den vorstehen den Alternativen ist zulässig. Auch für sie gelten die unter Punkt 9 genannten Mehrheitserfordernisse. Es ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder jeweils gleiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte haben. Bei Wahl der virtuellen Versammlung online sind den Mitgliedern die sicheren Zugangs- und Einwahldaten mit der Einladung vorab mitzuteilen. Der Versammlungszeitpunkt muss für die Mitglieder zumutbar sein. Das ist er insbesondere dann nicht, wenn mit der Verhinderung eines wesentlichen Teils der Mitglieder gerechnet werden muss. Bei der Durchführung der virtuellen Versammlung müssen geeignete Legitimationsmechanismen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ferner müssen die eingesetzten Medien und die kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen es zur ordnungsgemäßen Durchführung der virtuellen Versammlung ermöglichen, dass Antrags-, Frage- und Rederechte (bzw. im Chat: Schreibrechte) unberührt bleiben und jedes Mitglied sowohl seinen Beitrag einbringen als auch die Beiträge aller anderen Mitglieder wahrnehmen kann. Es muss technisch gewährleistet sein, dass jedes Mitglied seine Stimme abgeben kann und sie richtig gezählt wird.
- 4) In allen Varianten der Beschlussfassung gilt: Die Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Anträge zu §7 Abs. 7 Buchst. g und h sind mit Begründung der Tagesordnung in Textform beizufügen.
- 5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder bzw. deren schriftlich benannte Vertreter aus den Mitgliedsorganisationen berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- 6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch ein Vertreter des Kuratoriums berechtigt. Der Vertreter hat keine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a. die Annahme des Geschäftsberichts des Vorstands und den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - b. die Annahme des Haushaltsvoranschlags für das darauffolgende Geschäftsjahr.
 - c. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen Mitglied bei einem ordentlichen Verbandsmitglied sein bzw. ein solches vertreten. Ein Verband soll maximal einen Kandidaten vorschlagen.
 - e. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr
 - f. Mitgliedsbeiträge.
 - g. Satzungsänderungen.
 - h. die Auflösung des Verbandes.
 - i. die Art der jährlich durchzuführenden Haushaltsprüfung.
 - j. sonstige in der Satzung festgelegte Angelegenheiten.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Sie sind ferner auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenden Stimmen stets beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
 - b. mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
 - c. für Abstimmungen zu § 7 Abs. 7 Buchstabe h kann das Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
 - d. Für alle Beschlüsse gilt:
Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
Jedes anwesende oder vertretende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Eine Vertretung der Mitglieder in den Mitgliederversammlungen aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist gestattet.
Über die Art der Beschlussfassung sowie die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Eine Abstimmung durch Zuruf oder Akklamation ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
Blockabstimmung über die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer und über die Entlastung des Vorstands ist zulässig.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das

Protokoll wird innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zugesandt. Stellungnahmen sind innerhalb von weiteren vier Wochen abzugeben.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
Das Kuratorium kann einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Dieser hat jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu neun Personen. Der Vertreter des Kuratoriums zählt dabei nicht mit.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident) und seine beiden Stellvertreter (Vizepräsidenten). Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt den Verband einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern sind die beiden Vertreter gehalten, ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- 3) Vorstandsmitglieder sollen
 - hauptberuflich in ihren Unternehmen führend mit Angelegenheiten der betrieblichen Sicherheit befasst sein
 - oder
 - über hinreichende Kenntnisse in Fragen der Sicherheit des Wirtschaftszweiges, dem sie angehören, verfügen.
 - oder
 - dem Vorstand eines Landes- oder Regionalverbandes angehören.
 - und
 - jeweils verschiedenen Unternehmen angehören.

Die Unternehmen der Vorstandsmitglieder müssen Mitglied bei einem ordentlichen Mitglied gem. § 4 Abs. 1 (Landes-/Regionalverband) sein.

Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand wählt alsbald aus seiner Mitte
 - den Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten)
 - zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsidenten), von denen einer vom Vorstand zum Finanzvorstand gewählt wird
- 6) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers oder bis zum Rücktritt im Amt.
 - a. Fällt eine der alternativen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds weg und ist eine der anderen Alternativen erfüllt bleibt das Vorstandsmitglied in seinem Amt.
 - b. Ist das Unternehmen eines Vorstandsmitglieds nicht mehr Mitglied in einem ASW/VSW Landes- oder Regionalverband endet sein Mandat grundsätzlich zum Enddatum der Mitgliedschaft.
 - c. Der verbliebene Vorstand entscheidet, ob das Mandat bis zum regulären Amtszeitende fortgeführt werden kann. Diese Entscheidung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 7) Aufgabe des Vorstands ist es:

- a. Grundsätze der Vereinspolitik im Rahmen des Vereinszwecks zu erarbeiten und fortzuentwickeln.
 - b. die Arbeit des Verbandes zu planen und zu lenken, insbesondere Arbeitskreise einzurichten, deren Leiter zu ernennen und abzurufen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die den Zielen des Verbandes dienlich sind.
 - c. die Geschäfte des Verbandes zu leiten, einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags.
 - d. eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzustellen.
 - e. der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten.
- 8) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist es:
- a. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
 - b. die Geschäftsführer des Verbandes einzustellen oder zu entlassen.
 - c. in Abstimmung mit der Geschäftsführung weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle einzustellen oder zu entlassen.
- 9) Der Vorstandsvorsitzende (Präsident) nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:
- a. Koordination der Vorstandsarbeit, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
 - b. Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 10) Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Beiräten berufen.
- 11) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Besteht der Vorstand aus der Mindestzahl von drei Mitgliedern, ist er nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig, ansonsten bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 12) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8a

Das Präsidium

- 1) Zur Beratung des Vorstands wird ein Präsidium gebildet.
- 2) Dem Präsidium gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand (Präsident und Vizepräsidenten)
 - je ein Vertreter aus den Vorständen der Landes-/Regionalverbände
 - ein Vertreter des Kuratoriums, soweit von diesem gewünscht
- 3) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Präsidium statt, die vom Präsidenten bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet wird. Über die Ergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt. Weitere Sitzungen des Präsidiums können vom Präsidenten oder auf Wunsch des Präsidiums mit dann einfacher Mehrheit einberufen werden.
- 4) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Das Kuratorium

- 1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Kuratorium gebildet. Es dient den Fördermitgliedern als Austausch- und Beratungsplattform.

- 2) Neben den Fördermitgliedern können Vertreter der Sicherheitsbehörden, der Politik oder von Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft sowie weitere Persönlichkeiten und Experten in das Kuratorium berufen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Kuratoriumsmitglieder und der Vorstand gemeinsam.
- 3) Im Hinblick auf ihre Unterstützung des Verbandes gem. § 2 Ziff. 1 erhalten die Mitglieder des Kuratoriums mindestens einmal im Kalenderjahr einen Bericht des Vorstands über wesentliche Aktivitäten des VSW-Bundesverbandes.
- 4) Das Kuratorium kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Die Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen. Sind mehrere Geschäftsführer berufen, bestimmt der Vorstand einen zum Hauptgeschäftsführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung kann durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- 2) Die Geschäftsführung, die jedoch kein Stimmrecht hat, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands und der Mitgliederversammlung wie auch allen anderen Gremiensitzungen teil, sofern sie nicht persönlich vom Beratungsgegenstand betroffen ist.
- 3) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung der Geschäfte des Verbandes nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien.
 - b. die Ausarbeitung eines Haushaltsvoranschlags und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Kuratoriums- und sonstiger Gremiensitzungen
 - d. die Unterstützung der Arbeitskreise
 - e. das Informationswesen
 - f. die Anfertigung von Protokollen über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands, der Mitgliederversammlung und aller anderen Gremiensitzungen, die von ihr und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

IV. Auflösung des Vermögens

§ 11

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist zu übertragen auf:

- WEISSER RING, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.

Bad Homburg, 28. Mai 2025

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Peter H. Bachus
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Vizepräsident)